

CH_VB JAAC 61.58 vom 11. Dezember 1996

Bundesverwaltung, 1996-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_61.58__

FR: CH_VB JAAC 61.58 du 11 décembre 1996

IT: CH_VB JAAC 61.58 del 11 dicembre 1996

Erwägungen

E. 1

Wiederwahl eines Beamten unter Vorbehalt. Zuständigkeit. Die Eidgenössische Personalrekurskommission ist unter anderem Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen der Departemente betreffend die Wiederwahl von Beamten, soweit (letztinstanzlich) die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offensteht (E. 1). Wiederwahlvorbehalt der Aufhebung des Amtes infolge Änderung der Rechtsform der Rüstungsunternehmen. Dieser Vorbehalt hat zur Folge, dass im Falle der Umwandlung der bisher unselbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften die öffentlichrechtlichen Ämter dahinfallen und an ihrer Stelle privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zu begründen sind, ohne dass dem Beamten eine Entschädigung gemäss Art. 54 Abs. 1 BtG auszurichten wäre (E. 2 und 4c).

Wiederwahlvorbehalt der Änderung des Dienstortes. Dieser Vorbehalt, der im vorliegenden Fall faktisch dem Vorbehalt der Aufhebung des Amtes gleichzusetzen ist, hat zur Folge, dass das Dienstverhältnis im Falle der Verlegung des Dienstortes des Beamten aufgelöst werden kann und ihm keine Entschädigung nach Art. 54 Abs. 1 BtG auszurichten ist, selbst wenn sich die Versetzung als unzumutbar erweisen sollte und keine andere Lösung gefunden werden kann (E. 3b/c und 4d). Rinomina di un funzionario con riserva.

Competenza. La Commissione federale di ricorso in materia di personale federale è, fra l'altro, l'autorità ricorsuale competente per ricorsi contro decisioni prese in primo grado dai dipartimenti concernenti la rinomina di funzionari, nella misura in cui (in ultima istanza) il ricorso di diritto amministrativo al Tribunale federale sia ammissibile (consid. 1). Rinomina con riserva di soppressione della funzione a seguito di un cambiamento dello statuto giuridico delle imprese d'armamento. Da tale riserva consegue che, nel caso di una trasformazione delle aziende di diritto pubblico, finora non indipendenti, in società anonima a economia mista, le funzioni sottoposte al diritto pubblico scompaiono e sono sostituite da rapporti di lavoro basati sul diritto privato, senza che vi sia da accordare al funzionario un'indennità giusta l'art. 54 cpv. 1 OF (consid. 2 e 4c). Rinomina con riserva di modifica del luogo di servizio. Da tale riserva, che nel presente caso è da equiparare di fatto alla riserva di soppressione della funzione, consegue che il rapporto di servizio può essere sciolto in caso di cambiamento del luogo di servizio

E. 2

del funzionario e a quest'ultimo non è accordata nessuna indennità giusta l'art. 54 cpv. 1 OF, anche se il trasferimento dovesse rivelarsi non esigibile e non potesse essere trovata nessun'altra soluzione (consid 3b/c e 4d). Zusammenfassung des Sachverhalts: A. X ist Beamter (Amtsperiode 1993-1996) in einem Rüstungsunternehmen des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) mit Dienstort A. Mit Verfügung vom 10. Juni 1996 wurde X für die Amtsperiode 1997-2000 als Beamter mit doppeltem Vorbehalt wiedergewählt

(Dispositiv der Wiederwahlverfügung, Ziff. 1): «X, ..., wird für die Amtsdauer 1997-2000 unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Amtes infolge Änderung der Rechtsform der Rüstungsunternehmen und unter dem Vorbehalt der Änderung des Dienstortes (neuer Dienstort: B) wiedergewählt.» In den Erwägungen der Wiederwahlverfügung wird zur Begründung angeführt, die Aufhebung des Amtes sei einerseits wegen der Umwandlung des betreffenden Rüstungsunternehmens des Bundes in eine noch zu gründende Aktiengesellschaft und andererseits als Folge der Änderung des Dienstortes im Rahmen der notwendigen Restrukturierungsmassnahmen erforderlich. B. X erhebt mit Schreiben vom 19. Juli 1996 Beschwerde bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission (PRK) mit den Anträgen, die ausgesprochenen Vorbehalte seien aufzuheben. Zur Begründung wird geltend gemacht, jene Mitarbeiter, die während langer Zeit für den Bund und nicht für den freien Markt tätig gewesen seien, seien weiterhin im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zu beschäftigen. Diese Mitarbeiter hätten sich auf ein in wirtschaftlicher Hinsicht schmales Betätigungsfeld beschränkt und dies in der Meinung akzeptiert, dass das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis dies kompensiere, so dass dessen Wegfall X in starkem Ausmass betreffen würde. Die Verlegung des Dienstortes von A nach B beruhe nicht auf einer eingehenden betriebswirtschaftlichen Analyse. Der zukunftssträftigere Teil der neu gebildeten Abteilung (in A domiziliert) solle in den wesentlich schwächeren und nur mässigen Erfolg aufweisenden Teil (in B domiziliert) überführt werden. Die Verschiebung in die umgekehrte Richtung sei nie in Betracht gezogen worden. C. Das EMD beantragt die Abweisung der Beschwerde. Es sei geplant, die bundeseigenen Rüstungsunternehmen in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften umzuwandeln. Dies habe zur Folge, dass an die Stelle der öffentlichrechtlichen Ämter privatrechtliche Arbeitsverhältnisse treten würden. Ausserdem sei geplant, das Amt von X im Laufe der Amtsperiode 1997-2000 in A aufzuheben und nach B zu verlegen. Die Gründe, die zur

E. 3

Aufhebung des Amtes führen würden, seien betriebsorganisatorischer Natur und die Folge notwendiger Restrukturierungsmassnahmen. Mithin würden triftige Gründe für den doppelten Vorbehalt vorliegen. Aus den Erwägungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.